

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 616, § 276 Vertragsverletzung;
 HGB § 63; GewO § 133 c; ZPO § 319

Leitsätze:

1. Der angestellte Geschäftsführer eines Nachtlokals hatte ein Liebesverhältnis zu der in diesem Lokal als Barfrau beschäftigten Freundin eines als gefährlich bekannten Kollegen aufgenommen. Wenn alsdann dieser Kollege den beiden heimlich in die Wohnung des Geschäftsführers folgt und ihn da zusammenschlägt, so ist eine durch den Überfall verursachte Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers im allgemeinen nicht als selbstverschuldet im Sinne der Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung bei Krankheit anzusehen. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der Geschäftsführer vor den Augen seines Arbeitskollegen mit dessen Freundin zusammengetroffen wäre und diesen dadurch provoziert hätte.
2. Hat das Landesarbeitsgericht versehentlich eine Klage abgewiesen, während es - wie die Entscheidungsgründe ergeben - die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts zurückweisen wollte, so kann es jedenfalls dann die Urteilsformel berichtigen, wenn es die Revision gegen sein Urteil zugelassen hatte.

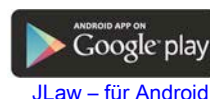
Aktenzeichen: 5 AZR 54/74

Urteil des BAG vom 13. November 1974

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 54/74

11 Sa 1029/72 Düsseldorf

Verkündet

am 13. November 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. September 1973 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 18. Januar 1974 - 11 Sa 1029/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar bis 8. Juni 1972 bei der Beklagten, die in Leverkusen u.a. das Nachtlokal "D" betreibt, als Geschäftsführer beschäftigt. Der Kläger verlangt mit der Klage Gehaltsfortzahlung in der unstreitigen Höhe von 850,-- DM für die Zeit vom 25. Mai bis zum 8. Juni 1972; in dieser Zeit war er aufgrund des folgenden Vorfalls arbeitsunfähig krank:

Die Beklagte beschäftigte im "D" seinerzeit die Barfrau E Sch. Frau Sch war mit dem Geschäftsführer eines anderen von der Beklagten betriebenen Nachtlokals, W G, verlobt. Frau Sch und Herr G lebten zusammen und hatten ein Kind.

Der Kläger unterhielt zu Frau Sch ein Liebesverhältnis, von dem viele Mitarbeiter der Beklagten und auch deren Geschäftsführerin Ch W wußten. Herr G erfuhr erst später davon.

In der Nacht zum 24. Mai 1972 versteckte sich Herr G im Kofferraum des Autos von Frau Sch. Frau Sch benutzte ahnungslos ihr Auto und fuhr mit dem Kläger in dessen Wohnung. Herr G gelangte durch den Keller des Wohnhauses in die Wohnung und drang mit vorgehaltener Pistole in das Schlafzimmer ein. Er schlug mit einem langen eisernen Schuhanzieher auf den Kläger ein. Der Kläger erlitt Verletzungen, die zu seiner Arbeitsunfähigkeit bis zum 8. Juni 1972 führten.

Frau Sch und Herr G sind inzwischen verheiratet.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 850,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit 10. Juni 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, bei der Einstellung habe ihr Geschäftsführer U W dem Kläger ausdrücklich die Aufnahme von Beziehungen zu weiblichen Angestellten verboten. Später habe die Geschäftsführerin Ch W den Kläger aufgefordert, das Verhältnis zu Frau Sch aufzugeben. Sie habe ihn auf die Gefährlichkeit des Herrn G hingewiesen. Herr G sei in Leverkusen als streitsüchtig, gefährlich und brutal bekannt. Die



- 3 -

Beklagte meint, der Kläger habe eine damit begründete Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis schuldhaft verletzt. Deshalb habe sie einen Schadenersatzanspruch in Höhe des etwaigen Gehaltsfortzahlungsanspruchs, mit dem sie hilfsweise aufrechne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung hat das Landesarbeitsgericht am 18. September 1973 eine Urteilsformel verkündet, wonach das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen wurde. Am 20. Dezember 1973 gelangte das vollständige mit Gründen versehene Urteil zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts. Es wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 8. Januar 1974 zugestellt und dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gleichzeitig formlos mitgeteilt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß die Berufung nicht begründet sei, das Arbeitsgericht vielmehr im Ergebnis und in der Begründung zu Recht ein Verschulden des Klägers im Sinne des § 616 BGB oder § 63 HGB verneint habe. Die Berufung der Beklagten sei deshalb zurückzuweisen. Auf Antrag des Klägers berichtigte das Berufungsgericht seine am 18. September 1973 verkündete Urteilsformel durch Beschluß vom 18. Januar 1974. Mit der berichtigten Urteilsformel wurde die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Revision kann nicht mit Erfolg rügen, das Berufungsgericht habe seine Befugnisse bei der Berichtigung der Urteilsformel überschritten. In Wahrheit liege eine nicht mit Gründen versehene Entscheidung vor (§ 551 Nr. 7 ZPO), da die mitgeteilten Entscheidungsgründe nicht geeignet seien, die zunächst verkündete Urteilsformel zu begründen.

1. Entgegen der Ansicht der Revision durfte das Berufungsgericht seine zunächst verkündete Urteilsformel nach § 319 ZPO berichtigen. Die Urteilsformel kann bei offenkundiger Unrichtigkeit ebenso berichtigt werden wie andere Bestandteile eines Urteils. Eine offenkundige Unrichtigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung



des Bundesarbeitsgerichts dann vor, wenn sich eine solche aus dem Zusammenhang des Urteils oder aus den Vorgängen bei der Verkündung des Urteils ergibt. Im zuletzt genannten Zusammenhang ist dabei vor allem an die Fälle zu denken, in denen Wille und Erklärung des Gerichtes nicht übereinstimmen und der Widerspruch mit Hilfe des § 319 ZPO bereinigt werden soll (BAG 3, 21 [22] = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO [Bl. 1 R] mit insoweit zustimmender Anmerkung von Pohle [zu 1]; BAG 2, 358 [362] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO [Bl. 2 R]; BAG 9, 222 [224/225] = AP Nr. 11 zu § 319 ZPO [Bl. 1 R] mit weiteren Nachweisen). Dies war hier der Fall, weil Urteilsformel und Entscheidungsgründe einander offensichtlich widersprachen.

Es kann dahinstehen, ob bei denjenigen Bestandteilen einer Urteilsformel, von denen die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels abhängt, im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtsmittelklarheit für eine Berichtigung strengere Voraussetzungen gelten müssen (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 319 ZPO zur nachträglichen Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht; BAG 9, 205 [207] = AP Nr. 4 zu § 319 ZPO [Bl. 1 R] zur nachträglichen Zulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht; BAG 9, 222 [224/225] = AP Nr. 11 zu § 319 ZPO [Bl. 1 R] zum Fall der nachträglichen Berichtigung des Streitwertes). Da das Landesarbeitsgericht schon in der nicht berichtigten Formel die Revision zugelassen hatte, kann auch offen bleiben, ob eine Berichtigung dann zulässig gewesen wäre, wenn die Entscheidung - abgesehen von dem verhältnismäßig seltenen Fall einer Divergenz - mit einem Rechtsmittel nicht hätte angefochten werden können, so daß die Beklagte aufgrund der Verkündung auf eine endgültig zu ihren Gunsten ergangene Entscheidung hätte vertrauen dürfen.

Jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem die Beklagte damit rechnen mußte, der Kläger werde gegen ein klageabweisendes Urteil Revision einlegen, durfte das Berufungsgericht seinen Irrtum selbst berichtigen. Es wäre ein unnötiger Formalismus, wollte man in einem solchen Fall eine Richtigstellung nur im Wege des Revisionsverfahrens zulassen.

2. Daß hier zwischen dem Gewollten und dem Erklärten tatsächlich ein Widerspruch bestand, ist nach den Entscheidungsgründen offensichtlich. Der Berichtigungsbeschluß ist im übrigen von den



Richtern erlassen worden, die an der Entscheidung selbst mitgewirkt und die Urteilsgründe unterschrieben haben.

3. Mit der zulässigerweise erfolgten Berichtigung der Urteilsformel ist den übrigen Verfahrensrügen der Revision die Grundlage entzogen. Der gerügte Widerspruch zwischen den Urteilsgründen und der ursprünglich verkündeten Urteilsformel wurde durch die Berichtigung der Urteilsformel beseitigt. Die Urteilsgründe enthalten nunmehr eine ausreichende Begründung der jetzt für die Beurteilung allein maßgebenden Formel.

II. Auch in der Sache selbst kann die Revision keinen Erfolg haben.

1. Beide Vorinstanzen haben in der Anknüpfung von Liebesbeziehungen des Klägers zur Freundin eines Arbeitskollegen kein Verschulden im Sinne der Vorschriften über die Weiterzahlung des Gehaltes an einen erkrankten Angestellten gesehen (§ 616 Abs. 1 und 2 BGB; § 63 HGB; § 133 c GewO). In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sieht das Berufungsgericht ein Verschulden eines Arbeitnehmers nur in einem solchen Verhalten, das einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten darstellt, dessen Folgen auf den Arbeitgeber abzuwälzen unbillig wäre (BAG AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG [Bl. 3] mit weiteren Nachweisen zu der entsprechenden Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz). Diesen Verschuldensbegriff hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auf den vorliegenden Fall angewendet.

Die Aufnahme eines solchen Liebesverhältnisses gehört zur Privatsphäre des Arbeitnehmers. Grundsätzlich besteht kein Anlaß, besondere Rücksichten auf den Arbeitgeber zu nehmen. Ein Verschulden des Klägers ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil er vor seinem als streitsüchtig, gefährlich und brutal bekannten Arbeitskollegen gewarnt wurde. Der Kläger brauchte nicht damit zu rechnen, daß dieser Arbeitskollege ihm unter Anwendung außergewöhnlicher Mittel in seine Wohnung folgte und ihn dort zusammenschlug. Der Kläger hat sich offenbar bemüht, seine Beziehungen zu Frau Sch vor seinem Arbeitskollegen zu verbergen. Anders sind die Hinweise der Geschäftsführerin Ch W und der übrigen Arbeitskollegen nicht zu verstehen.

. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der Kläger vor den Augen seines Arbeitskollegen mit dessen Freundin zusammengetroffen wäre und diesen so provoziert und herausgefordert hätte. Für eine solche Annahme liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Kläger hat sich mit Frau Sch in seiner Wohnung getroffen, wo sie sich vor Nachforschungen und unerwünschten Überraschungen sicher glauben konnten.

2. Die Beklagte kann dem Kläger nicht vorwerfen, er habe ihr Verbot, mit weiblichem Personal persönliche Beziehungen anzuknüpfen, bewußt übertreten. Eine solche Behauptung hat die Beklagte nicht beweisen können. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Vielmehr soll die Geschäftsführerin der Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Verhältnis des Klägers zur Barfrau Sch letztlich doch geduldet haben.

3. Aus dem gleichen Grund bestehen die zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzansprüche der Beklagten nicht. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Verletzung des behaupteten Verbots in einem Fall wie diesem zu einer Schadenersatzforderung des Arbeitgebers führen könnte.

4. Die Revision der Beklagten war nach allem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

E. Krebs

Ed. Schleinkofer

